



Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.199.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.687.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.031.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.468.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	447.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.031.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.915.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 23.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 540 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v. H. |

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|-------------------------|------------------|

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 5.000 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Neetze, den 04.12.2025



Karsten Johansson
Bürgermeister

